

Satzung
für die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Zeltplatz Reichenbach

Vom 14. September 1994

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Zeltplatz Reichenbach (Zeltplatzgebührensatzung):

§ 1
Gebührensschuldner, Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Reichenbach erhebt für die Benutzung des Jugendzeltplatzes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer den gemeindlichen Jugendzeltplatz im Sinne seiner Zweckbestimmung benutzt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Gruppenpreis ab 10 Personen
je Übernachtung 3,00 DM.
- b) Personengebühr für Jugendliche bis 14 Jahre
je Übernachtung 4,00 DM;
- c) Personengebühr für Jugendliche über 14 Jahre
je Übernachtung 5,00 DM;
- d) Personengebühr für Erwachsene über 18 Jahre
je Übernachtung 6,00 DM.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Zeltplatzes entsteht für jeden Aufenthaltstag auf dem Zeltplatz mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Die Gebühr für jeden Aufenthaltstag ist im voraus beim Platzwart zu entrichten; sie wird mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Bei einem längeren Aufenthalt wird die Gebühr mit Ablauf einer jeden Woche erneut zur Zahlung fällig. Die tagesanteilige Wochengebühr wird am letzten Benutzungstag fällig.

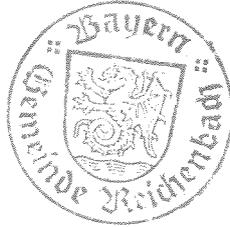
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zeltplatzgebührensatzung vom 26. Januar 1979
in der geänderten Fassung vom 27. September 1982 außer Kraft.

Reichenbach, 14. September 1994
Gemeinde Reichenbach

Män
Bräu
1. Bürgermeister



Dienststelle: Gemeinde Reichenbach
Pflisterstraße 12
93189 Reichenbach

Ort, Tag:

Reichenbach 16. Sep. 1994

Bekanntmachung

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Zeltplatz Reichenbach

Vom 14. September 1994

Der Gemeinderat Reichenbach hat in der Sitzung vom 04. August 1994 die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Zeltplatz Reichenbach beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 29. August 1994, Az. 20.2-028/20-3 gegen die Neufassung der Gebührensatzung keine Erinnerungen vorgebracht.

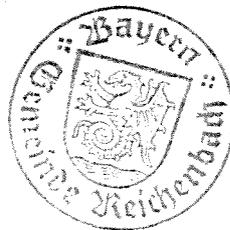
Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 4, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Reichenbach, 16. September 1994
Gemeinde Reichenbach

Män

Bräu

1. Bürgermeister



.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Angeheftet am:

16. Sep. 1994

Abgenommen am:

Zeichen: